

Schachverband Südwestfalen

Finanzordnung

1 Beiträge

- 1.1 Zur Finanzierung seiner schachlichen und organisatorischen Aufgaben erhebt der Schachverband Südwestfalen von seinen Mitgliedern einen Beitrag gemäß § 10 der Satzung.
- 1.2 Die **Beiträge** sind bis zum **15.03.** und **15.08.** jeden Jahres für das laufende Halbjahr an den Geschäftsführer abzuführen. Beitragsrückstände sind 14 Tage nach Fälligkeit, bei gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirksvorsitzenden, anzumahlen. Unterbleibt die Zahlung, so ruhen die Rechte aus Satzung und Ordnungen vom 15. Tag nach Mahnung für die Dauer des Rückstandes.
- 1.3 Die Bezirke haben bis zum **15.02.** des Erhebungsjahres ihre Mitglieder nach dem Stand per 01.01., aufgeschlüsselt nach Altersklassen des SB NRW, jeweils männlich und weiblich, dem Geschäftsführer zu melden. Die Mitgliedermeldung muß mit der Meldung zur Sporthilfe übereinstimmen. Wird der Meldetermin nicht eingehalten, so gelten für das Erhebungsjahr die gemeldeten Mitglieder des Vorjahres. Nachmeldungen sind jederzeit möglich, Abmeldungen sind während des laufenden Jahres nicht möglich.

2. Kassenführung

- 2.1 Der Geschäftsführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben und deren Verwendung Buch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen anhand von Belegen nachweisbar sein. Belege über genehmigte Zuschüsse müssen mit einem Hinweis auf das entsprechende Sitzungsprotokoll versehen werden.
- 2.2 Der Geschäftsführer hat bei einer Bank seiner Wahl ein Konto für den Schachverband Südwestfalen einzurichten. Die Kontoauszüge sind als Belege aufzubewahren.

3. Beitragsverwendung

- 3.1 Aus dem Beitragsaufkommen sind folgende Kosten zu decken:
 - a) Zuschüsse zu Veranstaltungen des SVSW,
 - b) Allgemeine Geschäftskosten,
 - c) Allgemeine Auslagen des Vorstandes,
 - d) Auslagen anlässlich von Tagungen,
 - e) Zuschuß an die Jugendkasse.

- 3.2 Folgende Kosten werden erstattet:
 - a) bei Tagungen und Sitzungen, die im Rahmen von Lehrgängen oder anderer, nach den Grundsätzen des LSB anerkannten Veranstaltungen abgehalten werden, die nach den Vorschriften des LSB abrechnungsfähigen Auslagen,
 - b) bei Kongressen oder Sitzungen die anfallenden Kosten (Fahrtkosten, Tagelöhner, Übernachtungskosten) bis zu der jeweiligen Höhe, wie diese in der Finanzordnung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen festgesetzt sind.

4. Kassenabschluss

- 4.1 Geschäftsführer und Vorstand sind verpflichtet, mit der Einladung zu einem ordentlichen Kongreß den Delegierten den Kassenabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Voranschlag für das kommende Jahr vorzulegen.
- 4.2 Der Vorsitzende des Bezirks, in dem der nächste Kongreß stattfindet, benennt zwei Kassenprüfer, die die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen. Vorstandsmitglieder des Schachverbandes Südwestfalen können nicht zu Kassenprüfern bestimmt werden. Den Kassenprüfern ist Einsicht in sämtliche Kassenunterlagen zu geben.
- 4.3 Einer der Kassenprüfer hat dem Kongreß persönlich den Ergebnisbericht der Prüfung vorzutragen.

5. Inkrafttreten

Der vorliegende Abdruck der Finanzordnung des Schachverbandes Südwestfalen ist die Neufassung, die durch den Beschluß des Verbandskongresses in Fröndenberg am 20. April 2002 in Kraft tritt.

58730 Fröndenberg, 20. April 2002

Schachverband Südwestfalen

gez. Jan Marl
- Verbandsvorsitzender -